

BStU



Archiv der Zentralstelle

**MfS - BdL** (Dok.)

NR. 02727

201937

181/85

Ministerium des Innern

Gewährleistung der öffentlichen  
Ordnung und Sicherheit

42 00 00

Kriminalitätsbekämpfung

55

5 Blatt - Blatt 1

000450

Der Generalstaatsanwalt der  
Deutschen Demokratischen  
RepublikDer Minister des Innern  
und Chef der Deutschen  
Volkspolizei

BStU

000001

## Gemeinsame Anweisung

über

die Untersuchung schwerer Straftaten der allgemeinen Kriminalität

Straftaten der allgemeinen Kriminalität, die auf Grund ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Öffentlichkeit haben, beeinträchtigen in besonderem Maße die sozialistische Rechtsordnung. Sie sind geeignet, Beunruhigung unter der Bevölkerung und Störungen im gesellschaftlichen Zusammenleben der Bürger hervorzurufen.

Diese Verbrechen sind konzentriert unter Einsatz aller erforderlichen Kräfte und bei straffer Führung in allen Untersuchungsstadien so zu bearbeiten, daß sie durch die Anwendung notwendiger kriminalistischer Mittel und Methoden schnell aufgeklärt werden, eine lückenlose Beweisführung gesichert und unter strikter Verwirklichung der strafprozessualen Bestimmungen die Wahrheit zweifelsfrei festgestellt wird. In Abstimmung mit staatlichen Organen bzw. gesellschaftlichen Organisationen sind differenzierte Maßnahmen durchzuführen, um negative Auswirkungen in der Öffentlichkeit weitestgehend zu vermeiden.

Diese Ermittlungsverfahren unterliegen der besonderen Anleitung und Kontrolle durch den Staatsanwalt.

1. Geltungsbereich

Schwere Straftaten im Sinne dieser Anweisung sind

- vorsätzliche Tötungen
- Brandstiftungen mit hoher Tatintensität und hohem Personen- oder Sachschaden
- Brennpunkte <sup>1)</sup> von Vergewaltigungen und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern

1) Die Leitung, Kontrolle und Anleitung dieser Brennpunktbearbeitung erfolgt abweichend von speziellen Regelungen über die Bekämpfung von Brennpunkten der Kriminalität

BStU

000002

- Vergewaltigungen und sexueller Mißbrauch von Kindern mit erheblichem Gesundheitsschaden
- Brennpunkte <sup>1)</sup> von Raubstraftaten
- Raubstraftaten mit erheblichem Personen- und Sachschaden
- Angriffe auf bedeutendes Kulturgut mit großer Tatintensität und hohem Schaden.

## 2. Zuständigkeit für die Aufklärung und Untersuchung schwerer Straftaten

2.1. Die Aufklärung und Untersuchung vorsätzlicher Tötungen und Brandstiftungen mit hoher Tatintensität bzw. hohem Personen- oder Sachschaden erfolgt durch Spezialkommissionen (Mord- bzw. Branduntersuchungskommissionen) der Kriminalpolizei.

Nach Ermittlung des Täters kann bei unkomplizierten und überschaubaren Sachverhalten die abschließende Bearbeitung durch die Referate bzw. Kommissariate der Dezernate II erfolgen.

2.2. Zur Aufklärung von Sexual- und Raubstraftaten mit unbekanntem Tätern im Sinne dieser Anweisung sind, soweit die Bearbeitung nicht durch Spezialistengruppen in den Kommissariaten III der Großstädte erfolgt, nichtstrukturmäßige Einsatzgruppen zu bilden. Zur Leitung nichtstrukturmäßiger Einsatzgruppen in den VPKÄ sind befähigte Untersuchungsführer des Dezernates II oder der Spezialistengruppen des Kommissariates III der Großstädte einzusetzen. Nach Ermittlung des Täters und angeordneter Untersuchungshaft sind die weiteren Untersuchungen durch die Dezernate II der BDVP zu führen.

2.3. Die Übernahme der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durch die Hauptabteilung Kriminalpolizei wird durch den Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei entschieden, insbesondere bei

- vorsätzlichen Tötungen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Öffentlichkeit oder wenn die Opfer Angehörige bewaffneter Organe sind, soweit nicht die Zuständigkeit des Untersuchungsorgans des MfS gegeben ist
- schweren Raubüberfällen auf Banken und Kreditinstitute bzw. Angriffen auf bedeutendes Kulturgut mit großer Tatintensität und hohem Schaden
- anderen schweren Verbrechen im Sinne dieser Anweisung, bei denen Tatverdächtige ermittelt wurden und eine schwierige Beweislage vorhanden ist.

Eine schwierige Beweislage ist u. a. gegeben, wenn der Beschuldigte deutliche Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbild oder im Tatverhalten zeigt bzw. unter erheblichem Alkoholeinfluß handelte und wenn anhand der vorhandenen Beweismittel der Schuld nachweis nicht zweifelsfrei erbracht werden kann.

2.4. Bestehen trotz Einsatz und Anwendung aller kriminalistischen Mittel und Methoden auf Grund der gegebenen Beweislage Zweifel an der Schuld des Täters, sind diese Verfahren zur Beratung und Entscheidung an die zentrale Konsultationsgruppe zu geben. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes der DDR nach Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei.

2.5. Mit der Übernahme der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durch die Hauptabteilung Kriminalpolizei oder die Kriminalpolizei der BDVP haben die Chefs der BDVP bzw. Leiter der VPKÄ (nachfolgend Chefs und Leiter genannt) zu sichern, daß den in ihrem Bereich tätigen Einsatzgruppen notwendige Kräfte und Mittel bereitgestellt sowie die Möglichkeiten der operativen Kräfte der Deutschen Volkspolizei und die gesellschaftlichen Potenzen zur Aufklärung der Straftat allseitig genutzt werden.

### 3. Anzeigen und Sofortmaßnahmen

3.1. Durch die Chefs und Leiter ist zu sichern, daß Anzeigen zu schweren Straftaten von jedem Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sofort entgegengenommen, alle Möglichkeiten der Verfolgung der Täter auf frischer Tat genutzt und erforderliche Sofortmaßnahmen eingeleitet werden.

Insbesondere ist zu gewährleisten, daß

- durch eine qualifizierte Sicherung des Ereignisortes Spuren und Vergleichsmaterialien vor der Vernichtung bewahrt werden
- nur mit der Untersuchung des Ereignisortes beauftragte Personen Zutritt erhalten
- Veränderungen durch notwendige Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß gehalten, markiert und dokumentiert werden
- notwendige Fahndungsmaßnahmen eingeleitet werden
- Zeugen festgestellt und bis zu ihrer Vernehmung räumlich getrennt werden.

3.2. Der Staatsanwalt und die zuständige Dienststelle des MfS sind unverzüglich zu informieren.

### 4. Maßnahmen des ersten Angriffs

4.1. Die Leiter der Spezialkommissionen MUK und BUK bzw. der Leiter der Einsatzgruppe Kriminalpolizei (nachfolgend Untersuchungsführer genannt) tragen die uneingeschränkte Verantwortung für alle kriminalpolizeilichen Maßnahmen bei der Aufklärung und Untersuchung schwerer Straftaten. Durch eine straffe und qualifizierte Leitung des ersten Angriffs und der erforderlichen Ermittlungshandlungen ist eine qualifizierte Beweisführung bei strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sichern.

BStU

000004

4.2. Die Ereignisortuntersuchung hat allseitig und gründlich, unter Ausschöpfung aller kriminaltechnischen sowie -taktischen Mittel und Möglichkeiten, einschließlich des Einsatzes der erforderlichen Spezialisten der Kriminaltechnik, Sachverständiger der Dezernate IV bzw. des Kriminalistischen Institutes der DVP, der Zentralstelle für Kriminalistische Registrierung (ZSKR) der Hauptabteilung Kriminalpolizei und der Einbeziehung Sachverständiger und Experten anderer Einrichtungen und Institute, wie Gerichtsmedizin, Technische Überwachung u. a. zu erfolgen.  
Die Zusammenarbeit mit den Spezialisten und Sachverständigen ist im gesamten Untersuchungsprozeß zu gewährleisten.

4.3. Ist aus den Erstinformationen bereits erkennbar, daß eine Straftat gemäß Ziffer 2.3. vorliegt, und hat der Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei die Übernahme der Bearbeitung durch die Hauptabteilung Kriminalpolizei entschieden, sind von der zuständigen Dienststelle der DVP die notwendigen Sofortmaßnahmen, vorrangig die Sicherung des Ereignisortes, durchzuführen. Die Untersuchung des Ereignisortes erfolgt in diesen Fällen verantwortlich durch die Einsatzgruppe der Hauptabteilung Kriminalpolizei.

4.4. Die operative Auswertung von Spuren ist ohne Zeitverzug vorzunehmen. Ihre Ergebnisse sind im Prozeß der weiteren Spurensuche und -sicherung, der Einleitung bzw. Präzisierung von Fahndungsmaßnahmen und bei den Ermittlungshandlungen umfassend zu nutzen.

4.5. Der Ereignisort ist erst freizugeben, wenn alle Möglichkeiten der Suche und Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterialien erschöpft sind.

4.6. Die Untersuchungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Die mit einzelnen Untersuchungsaufgaben betrauten Kriminalisten erhalten nur die dafür notwendigen Informationen. Entsprechend der Beweislage ist vom zuständigen Leiter des Untersuchungsorgans zu bestimmen, welche Tatsachen im konkreten Fall in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.

4.7. Materielle Beweismittel sind ein Jahr nach Rechtskraft des Urteils (Kassationsfrist) bzw. bei Straftaten mit unbekanntem Täter bis zur Verjährung der Straftat aufzubewahren. Ihr Verbleib ist in der Beweismittelakte auszuweisen.

#### 5. Maßnahmen der weiteren Untersuchung

5.1. Auf der Grundlage des Informationsaufkommens während des 1. Angriffs und der Analyse aller vorliegenden Fakten sind begründete Versionen aufzustellen und die weiteren Untersuchungen zu planen. Dabei sind die Prinzipien der Untersuchungsplanung - Gesetzlichkeit, Dynamik, Individualität, Differenziertheit und Objektivität - strikt durchzusetzen.

## 5.2. Die Untersuchungspläne sind

- zu vorsätzlichen Tötungen und schweren Brandstiftungen sowie bei anderen schweren Verbrechen im Sinne dieser Anweisung, bei denen die Untersuchung durch den Leiter einer Einsatzgruppe geführt wird, vom Stellvertreter des Leiters Kriminalpolizei - Untersuchung - der BDVP, soweit er sich die Kontrolle vorbehält
- in allen anderen Fällen vom Leiter des Dezernates II zu bestätigen.

5.3. Durch die verantwortlichen Leiter ist eine straffe Kontrolle über die qualifizierte und termingerechte Realisierung der festgelegten Ermittlungshandlungen zu sichern. Ohne die Verantwortung der unmittelbaren Vorgesetzten einzuschränken, hat die Anleitung und Kontrolle am direkten Arbeitsgegenstand und persönlich zu erfolgen. Sie ist durch Leitverfügungen, die dem Untersuchungsplan beizufügen sind, nachzuweisen.

## 6. Befragung Verdächtiger, Vernehmung Beschuldigter und Zeugen

6.1. Die Gesetzlichkeit der Beweisführung ist zu sichern. Der Prozeß der Beweisführung, einschließlich des Weges zur Erlangung des Geständnisses, muß nachprüfbar sein.

6.2. Sofern die Zuführung eines Verdächtigen erfolgt, ist der Zeitpunkt der Zuführung mit dem Beginn seiner vorläufigen Festnahme gleichzusetzen, wenn im Anschluß daran seine Inhaftierung erfolgt.

6.3. Befragungen Verdächtiger bzw. Vernehmungen Beschuldigter sind auf der Grundlage der Analyse aller Ermittlungsergebnisse, unter Beachtung ihrer Persönlichkeit, insbesondere ihrer physischen und psychischen Besonderheiten, gründlich zu planen und vorzubereiten.

Verdächtige sind nicht als Zeugen zu vernehmen.

6.4. Vor Beginn und während der Befragung Verdächtiger bzw. Vernehmung Beschuldigter ist einzuschätzen, ob sie physisch und psychisch in der Lage sind, der Befragung bzw. Vernehmung zu folgen. Die Dauer der Befragung bzw. Vernehmung darf die physische und psychische Belastbarkeit Verdächtiger oder Beschuldigter nicht überschreiten. Es ist auszuschließen, daß durch psychische und physische Erschöpfung oder Ermüdung falsche Aussagen entstehen. Bei Notwendigkeit ist ein Arzt zu konsultieren.

Unter Alkoholeinfluß stehende Verdächtige bzw. Beschuldigte sind nur in unumgänglichen Fällen zu befragen bzw. zu vernehmen. In diesen Fällen ist eine Blutentnahme zur Bestimmung des Ethanolgehaltes im Blut zu veranlassen. Angaben über Trinkmenge und -dauer sind im Protokoll festzuhalten.

Verpflegung und notwendige medizinische Betreuung sind sicherzustellen und aktenkundig zu machen.

6.5. Das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung hat zu enthalten:

- Die Erklärung des Beschuldigten, daß ihm die Einleitung des

BSfU

000006

ermittlungsverfahrens und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu Beginn der Vernehmung mitgeteilt wurden

- die Belehrung über seine Rechte auf Verteidigung
- Vernehmer, Vernehmerwechsel, den an der Vernehmung teilnehmenden Staatsanwalt, Sachverständigen oder Dolmetscher
- Vernehmungszeiten, eingeräumte Pausen, Esseneinnahmen, Verabreichung von Medikamenten oder die Ablehnung von Speisen und Medikamenten
- alle Vorhalte, wesentliche Fragen und Äußerungen, durch welche Informationen über die Straftat mitgeteilt werden
- eine detailgetreue Darstellung aller be- und entlastenden Aussagen und alle Beweisanträge des Beschuldigten
- bei einem Widerruf die Gründe für den Widerruf und für das vorangegangene Geständnis
- die Widerspiegelung der sprachlichen und intellektuellen Besonderheiten des Beschuldigten.

Die Forderungen zur exakten und detailgetreuen Protokollierung gelten auch für Verlauf und Inhalt der Befragung Verdächtiger. Können Reaktionen und Verhaltensweisen Verdächtiger bzw. Beschuldigter nicht im Befragungs- oder Vernehmungsprotokoll fixiert werden, sind diese in einem zusätzlichen Protokoll aktenkundig zu machen.

6.6. Von der Befragung Verdächtiger bzw. den Vernehmungen Beschuldigter sind bei vorsätzlichen Tötungen und Brandstiftungen den strafprozessualen Anforderungen entsprechende Schallaufzeichnungen zu fertigen. Über Schallaufzeichnungen nach dem Geständnis und bei Vernehmungen zu Sexual- und Raubstraftaten entscheidet der Untersuchungsführer in Abstimmung mit dem Staatsanwalt. Bei Beschuldigten mit deutlichen Verhaltensauffälligkeiten bzw. Beschuldigten, deren Erinnerungsvermögen durch erheblichen Alkoholeinfluß während der Tatbegehung beeinträchtigt ist, hat eine durchgängige Schallaufzeichnung aller Vernehmungen, beginnend mit der Begegnungsphase bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens, einschließlich der abschließenden Vernehmung durch den Staatsanwalt, zu erfolgen.

6.7. Zielstellung, Umfang und Zeitpunkt notwendiger Aussagedemonstrationen und Rekonstruktionen sind mit dem zuständigen Staatsanwalt abzustimmen. Der Staatsanwalt hat daran teilzunehmen.

6.8. Bei Gegenüberstellungen, Lichtbildvorlagen, Vorlagen von Gegenständen und Maßnahmen der Sprecheridentifizierung ist zu gewährleisten, daß aus einer Mehrzahl von Möglichkeiten unbeeinflußt eine Auswahl getroffen werden kann.

6.9. Die Vernehmung von Zeugen hat während der Nachtzeit nur zu erfolgen, wenn Gefahr im Verzuge vorliegt oder andere Gründe die unverzügliche Vernehmung zwingend erfordern.

## 7. Würdigung der Beweislage

7.1. Durch den Untersuchungsführer ist in allen Phasen des Ermittlungsverfahrens, beginnend mit der Auswertung des Tatbefundes im Ergebnis des ersten Angriffs, eine fortlaufende Würdigung der Beweislage zu gewährleisten.

Diese hat zu beinhalten:

- Die Allseitigkeit und Gesetzlichkeit der Beweisführung
- die kritische Überprüfung aller vorhandenen Beweismittel, die sich insbesondere darauf zu beziehen hat, ob die Informationen aus den Beweismitteln nicht im Widerspruch zueinander und zu anderen Ermittlungsergebnissen stehen
- die unvoreingenommene Bewertung aller be- und entlastenden Umstände unter Wahrung des Prinzips der Einheit aller materiellen und ideellen Beweise.

BStU

000007

Der zuständige Staatsanwalt ist über das Ergebnis der Würdigung der Beweislage zu informieren.

7.2. Vor Abgabe des Ermittlungsverfahrens an den zuständigen Staatsanwalt ist durch den in Ziffer 5.2. genannten Vorgesetzten das Ermittlungsergebnis auf die Vollständigkeit der Beweismittel, die Begründetheit, Unvoreingenommenheit und Gesetzlichkeit der Beweisführung zu prüfen.

7.3. Die Abgabe der Ermittlungsverfahren bei schweren Straftaten im Sinne dieser Anweisung erfolgt mit Schlußbericht. Im Schlußbericht ist auf die Probleme der Beweisführung hinzuweisen, vorhandene Widersprüche sind deutlich zu machen sowie alle be- und entlastenden Umstände zu bewerten.

7.4. Bei vorsätzlichen Tötungen und Brandstiftungen ist eine vollständige Duplikatakte an den Staatsanwalt zu übergeben. Über die Fertigung einer Duplikatakte zu anderen Ermittlungsverfahren im Sinne dieser Anweisung entscheidet der Staatsanwalt.

## 8. Aufgaben des Staatsanwaltes

8.1. Bei vorsätzlichen Tötungen und Brandstiftungen mit hoher Tatintensität und hohem Personen- oder Sachschaden hat der zuständige Staatsanwalt den Ereignisort aufzusuchen. Er hat über die Gesetzlichkeit der Maßnahmen bei der Sicherung und Untersuchung des Ereignisortes zu wachen sowie durch Hinweise an den Untersuchungsführer Einfluß auf die allseitige Beweisführung zu nehmen.

8.2. Bei den anderen schweren Straftaten im Sinne dieser Anweisung hat der zuständige Staatsanwalt den Ereignisort aufzusuchen, wenn es die jeweilige Situation erfordert. Verzichtet der Staatsanwalt darauf, den Ereignisort aufzusuchen, hat er sich umgehend über das Ergebnis der Spurensicherung und die vom Untersuchungsorgan eingeleiteten bzw. vorgesehenen Maßnahmen zu informieren.



BStU

000008

8.3. Bei vorsätzlichen Tötungen hat der für die Bearbeitung dieser Verfahren benannte Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirkes an der gerichtlichen Leichenöffnung teilzunehmen und darüber zu wachen, daß alle beweiserheblichen Tatsachen festgestellt und gesichert werden.

8.4. Bei allen vorsätzlichen Tötungen und Brandstiftungen mit hoher Tatintensität und hohem Personen- oder Sachschaden hat der zuständige Staatsanwalt nach Abschluß der Ermittlungen vor Anklageerhebung den Beschuldigten zu vernehmen.

In der abschließenden Vernehmung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zur vorgeworfenen Straftat zu äußern. Er ist zu den objektiven und subjektiven Tatumständen zu befragen und es ist festzustellen, ob er seine bisherigen Aussagen aufrechterhält, ändert bzw. ergänzt und weitere Beweisanträge stellt.

8.5. Der Staatsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, daß das Recht auf Verteidigung im gesamten Ermittlungsverfahren gewahrt wird. Einschränkende Regelungen für den Rechtsanwalt im Umgang mit seinem Mandanten sind nur in begründeten Fällen zu treffen. Sie sind ständig durch den Staatsanwalt auf ihre weitere Notwendigkeit zu prüfen. Es ist zu sichern, daß in Verfahren mit schwieriger Beweislage schon während des Ermittlungsverfahrens für den Beschuldigten die Bestellung eines Verteidigers beantragt wird, soweit er nicht selbst einen Verteidiger gewählt hat. Der Rechtsanwalt ist vom Termin einer Aussagedemonstration oder Rekonstruktion in Kenntnis zu setzen.

8.6. In allen Ermittlungsverfahren zu schweren Straftaten, die durch die Hauptabteilung Kriminalpolizei bearbeitet werden, obliegt nach der Ermittlung des Tatverdächtigen die besondere Anleitung und Kontrolle dieser Verfahren der zuständigen Fachabteilung beim Generalstaatsanwalt der DDR. Das Verfahren ist nach der abschließenden Beschuldigtenvernehmung zur weiteren Bearbeitung an den Staatsanwalt des Bezirkes zu übergeben.

9. Diese Gemeinsame Anweisung tritt am 01. Juli 1985 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1985

Der Generalstaatsanwalt der  
Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dr. Dr. h. c. Streit

Dickel  
Armeegeneral

A n l a g eBSTU  
000009Dienstanweisungen, die bei der Untersuchung schwerer Straftaten zu beachten sind

- Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 04. August 1975 "Die Aufgaben des Staatsanwaltes im Ermittlungsverfahren"
- Anweisung 2/79 des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 23. April 1978 "Bearbeitung von Fällen des Todes unter verdächtigen Umständen"
- Rahmenordnung über die Aufgaben, Prinzipien der Führung, Arbeitsweise und Struktur der Kriminalpolizei der BDVP vom 31. 03. 1982
- Anweisung Nr. 0110/78 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 02. 06. 1978 über die Bekämpfung von Brennpunkten der Kriminalität  
hierzu:  
1. Durchführungsanweisung des Leiters der HA Kriminalpolizei vom 02. 06. 1978
- Dienstvorschrift Nr. 9/81 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 04. 07. 1981 über die Arbeit an Ereignisorten, die Suche, Sicherung und Auswertung von Spuren und Vergleichsmaterialien
- Anweisung Nr. 81/81 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 02. 07. 1981 über Maßnahmen zum schnellen Auffinden vermißter Personen und zur zweifelsfreien Aufklärung von Todesfällen unter verdächtigen Umständen  
hierzu:  
1. Durchführungsanweisung des Leiters der HA Kriminalpolizei vom 02. 07. 1981
- Anweisung Nr. 112/82 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 17. 05. 1982 über die Aufklärung von Bränden sowie die Ermittlung der Entstehungsursachen von Bränden
- Instruktion Nr. 17/79 des Leiters der HA Kriminalpolizei vom 30. 04. 1979 über Maßnahmen zur Feststellung der Identität von Personen und Identifizierung unbekannter Toter.